

Unternehmen und Arbeitsstätten

Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 17. Mai 2017
Artikelnummer: 2020411157004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung
- 2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
- 3 Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung nach Art der Beendigung
- 4 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Betriebsfortführung
- 5 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Sanierungserfolg
- 6 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Ländern und Art des Schuldners
- 7 Beendete Insolvenzverfahren nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

1 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag		Abschlagsquote ¹	Deckungsquote		Verluste ⁴	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren			insgesamt	darunter Abschlagszahlungen		im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³		
											Anzahl
Insgesamt											
Insgesamt	143 674	126 147	234 317	9 707 097	212 660	X	X	X	2,2	4,5	9 494 437
nach Höhe der Forderungen⁵											
Forderungen von ... bis unter ... Euro											
Unter 5 000	X	21 375	57	44 818	1 256	X	X	X	2,8	2,9	43 562
5 000 - 50 000	X	68 905	5 588	1 477 392	30 577	X	X	X	2,1	2,4	1 446 815
50 000 - 250 000	X	28 820	55 510	3 024 995	61 826	X	X	X	2,0	3,8	2 963 169
250 000 - 500 000	X	3 685	42 670	1 220 805	27 847	X	X	X	2,3	5,6	1 192 957
500 000 - 1 Mill.	X	1 544	34 585	1 021 214	26 209	X	X	X	2,6	5,8	995 005
1 Mill. - 5 Mill.	X	866	58 830	1 591 368	42 983	X	X	X	2,7	6,2	1 548 385
5 Mill. - 25 Mill.	X	129	37 077	1 028 072	18 971	X	X	X	1,8	5,3	1 009 101
25 Mill. und mehr	X	8	-	298 433	2 991	X	X	X	1,0	1,0	295 442
Unbekannt	X	815	-	-	-	X	X	X	-	-	-
Unternehmen											
Zusammen	22 213	12 876	115 751	2 985 751	117 234	465	18 148	0,6	3,9	7,5	2 868 516
nach der Rechtsform											
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	12 344	9 116	44 543	1 438 678	28 026	228	1 463	0,1	1,9	4,9	1 410 652
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 477	509	33 835	304 161	25 968	21	5 525	1,8	8,5	17,7	278 193
darunter: GmbH Co. KG	1 031	332	32 793	261 311	21 899	15	5 411	2,1	8,4	18,6	239 412
GbR	266	118	737	24 372	3 230	5	110	0,5	13,3	15,8	21 142
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	7 804	2 985	36 037	1 086 236	59 136	210	11 130	1,0	5,4	8,5	1 027 100
Aktiengesellschaft, KGaA	164	39	312	85 557	2 968	-	-	-	3,5	3,8	82 589
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	191	100	40	9 578	480	2	3	0,0	5,0	5,4	9 097
Sonstige Rechtsformen	233	127	983	61 541	656	4	27	0,0	1,1	2,6	60 885
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung											
Unter 8 Jahre alt	10 906	6 508	49 413	1 243 658	38 636	237	2 274	0,2	3,1	6,8	1 205 023
darunter bis 3 Jahre alt	4 602	2 787	7 485	475 019	13 360	113	699	0,1	2,8	4,3	461 659
8 Jahre und älter	9 004	4 614	61 182	1 447 394	70 959	202	13 878	1,0	4,9	8,8	1 376 436
Unbekannt	2 303	1 754	5 156	294 698	7 640	26	1 996	0,7	2,6	4,3	287 058
nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung											
Kein/e Arbeitnehmer/in	9 396	6 534	43 499	1 227 070	25 857	215	2 613	0,2	2,1	5,5	1 201 213
1 Arbeitnehmer/in	3 004	1 939	13 721	309 783	7 615	66	579	0,2	2,5	6,6	302 168
2 - 5 Arbeitnehmer/innen	3 609	1 900	13 360	399 933	14 483	54	846	0,2	3,6	6,7	385 449
6 - 10 Arbeitnehmer/innen	1 554	596	8 721	194 134	9 818	21	1 514	0,8	5,1	9,1	184 315
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 130	505	26 891	456 788	44 294	43	11 858	2,6	9,7	14,7	412 494
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	166	18	4 036	71 183	7 509	4	201	0,3	10,5	15,3	63 674
Unbekannt	2 354	1 384	5 522	326 860	7 658	62	537	0,2	2,3	4,0	319 202
Übrige Schuldner											
Zusammen	121 461	113 271	118 567	6 721 346	95 425	235	2 219	0,0	1,4	3,1	6 625 921
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	1 265	918	5 432	304 992	3 186	12	543	0,2	1,0	2,8	301 806
Ehemals selbstständig Tätige	19 356	16 809	36 031	2 550 072	24 032	199	923	0,0	0,9	2,3	2 526 039
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	14 368	12 101	32 451	2 012 687	19 971	199	923	0,0	1,0	2,6	1 992 716
mit vereinfachtem Verfahren	4 988	4 708	3 581	537 384	4 061	X	X	X	0,8	1,4	533 323
Verbraucher	99 485	94 486	66 277	3 709 101	56 912	X	X	X	1,5	3,3	3 652 189
Nachlässe und Gesamtgut	1 355	1 058	10 827	157 181	11 295	24	753	0,5	7,2	13,2	145 886
Restschuldbefreiung											
Ankündigung der Restschuldbefreiung	X	113 235	125 888	7 030 602	91 896	322	1 859	0,0	1,3	3,0	6 938 706

1 Abschlagsquote: Anteil der Abschlagszahlungen an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	
Insgesamt								
Insgesamt	143 674	126 147	234 317	9 707 097	212 660	2,2	4,5	9 494 437
Unternehmen								
Zusammen	22 213	12 876	115 751	2 985 751	117 234	3,9	7,5	2 868 516
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	390	4	513	95	18,5	19,1	419
5 000 - 50 000	X	3 810	790	107 580	3 719	3,5	4,2	103 861
50 000 - 125 000	X	3 796	3 836	306 085	8 790	2,9	4,1	297 295
125 000 - 250 000	X	2 375	9 464	409 245	13 186	3,2	5,4	396 059
250 000 - 500 000	X	1 346	15 241	448 839	17 143	3,8	7,0	431 696
500 000 - 1 Mill.	X	647	21 592	418 087	18 616	4,5	9,1	399 471
1 Mill. - 5 Mill.	X	374	39 152	666 032	36 276	5,4	10,7	629 756
5 Mill. - 25 Mill.	X	60	25 673	472 104	17 737	3,8	8,7	454 367
25 Mill. und mehr	X	4	-	157 265	1 673	1,1	1,1	155 592
Unbekannt	X	74	-	-	-	-	-	-
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.								
Zusammen	1 265	918	5 432	304 992	3 186	1,0	2,8	301 806
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	30	-	50	1	2,3	2,3	49
5 000 - 50 000	X	267	66	7 015	110	1,6	2,5	6 905
50 000 - 125 000	X	239	159	19 407	448	2,3	3,1	18 959
125 000 - 250 000	X	151	607	25 337	688	2,7	5,0	24 650
250 000 - 500 000	X	104	643	36 039	562	1,6	3,3	35 477
500 000 - 1 Mill.	X	58	859	37 918	479	1,3	3,4	37 439
1 Mill. - 5 Mill.	X	51	3 085	98 269	763	0,8	3,8	97 506
5 Mill. - 25 Mill.	X	12	13	80 957	136	0,2	0,2	80 821
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	6	-	-	-	-	-	-
Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren								
Zusammen	14 368	12 101	32 451	2 012 687	19 971	1,0	2,6	1 992 716
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	331	.	.	.	4,1	4,5	.
5 000 - 50 000	X	4 645	473	125 490	1 779	1,4	1,8	123 711
50 000 - 125 000	X	3 612	2 057	289 719	3 468	1,2	1,9	286 251
125 000 - 250 000	X	1 857	5 332	320 074	4 097	1,3	2,9	315 977
250 000 - 500 000	X	946	7 518	319 965	4 532	1,4	3,7	315 433
500 000 - 1 Mill.	X	417	4 175	281 134	3 207	1,1	2,6	277 928
1 Mill. - 5 Mill.	X	220	10 914	434 124	2 635	0,6	3,0	431 490
5 Mill. - 25 Mill.	X	26	1 978	214 751	230	0,1	1,0	214 521
25 Mill. und mehr	X	1	.	.	.	-	-	.
Unbekannt	X	46	-	-	-	-	-	-

2 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren								
Zusammen	4 988	4 708	3 581	537 384	4 061	0,8	1,4	533 323
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	389	.	.	.	5,0	5,1	.
5 000 - 15 000	X	788	15	7 905	152	1,9	2,1	7 753
15 000 - 25 000	X	695	53	13 729	269	2,0	2,3	13 460
25 000 - 50 000	X	1 075	119	38 471	658	1,7	2,0	37 813
50 000 - 250 000	X	1 388	1 686	149 331	2 016	1,4	2,5	147 315
250 000 - 500 000	X	202	1 199	67 750	483	0,7	2,4	67 267
500 000 - 1 Mill.	X	93	469	68 141	308	0,5	1,1	67 833
1 Mill. - 5 Mill.	X	43	39	70 239	129	0,2	0,2	70 110
5 Mill. - 25 Mill.	X	5	.	49 256	6	0,0	0,0	49 250
25 Mill. und mehr	X	2
Unbekannt	X	28
Verbraucher								
Zusammen	99 485	94 486	66 277	3 709 101	56 912	1,5	3,3	3652 189
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	20 029	46	42 500	1 019	2,4	2,5	41 481
5 000 - 15 000	X	23 669	402	226 208	3 946	1,7	1,9	222 262
15 000 - 25 000	X	14 998	838	293 234	5 360	1,8	2,1	287 874
25 000 - 50 000	X	18 496	2 566	647 820	13 392	2,1	2,5	634 428
50 000 - 250 000	X	15 116	29 034	1 477 648	26 780	1,8	3,7	1450 869
250 000 - 500 000	X	1 042	16 070	334 450	3 887	1,2	5,7	330 563
500 000 - 1 Mill.	X	303	4 660	201 377	1 523	0,8	3,0	199 855
1 Mill. - 5 Mill.	X	160	4 065	293 672	998	0,3	1,7	292 674
5 Mill. - 25 Mill.	X	23	8 596	192 191	8	0,0	4,3	192 183
25 Mill. und mehr	X
Unbekannt	X	650
Nachlässe und Gesamtgut								
Zusammen	1 355	1 058	10 827	157 181	11 295	7,2	13,2	145 886
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	206	4	374	77	20,6	21,4	297
5 000 - 50 000	X	462	267	9 941	1 194	12,0	14,3	8 747
50 000 - 125 000	X	192	1 245	14 171	1 141	8,1	15,5	13 030
125 000 - 250 000	X	94	2 090	13 977	1 212	8,7	20,5	12 765
250 000 - 500 000	X	45	1 999	13 761	1 241	9,0	20,6	12 521
500 000 - 1 Mill.	X	26	2 831	14 556	2 077	14,3	28,2	12 480
1 Mill. - 5 Mill.	X	18	1 575	29 030	2 181	7,5	12,3	26 849
5 Mill. - 25 Mill.	X	3	.	.	.	4,5	8,5	.
25 Mill. und mehr	X	1	.	.	.	3,1	3,1	.
Unbekannt	X	11

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen: Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen, Zahl der Arbeitnehmer/innen und Restschuldbefreiung nach Art der Beendigung

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren							
		insgesamt	davon beendet durch/mit						
			Rechtsmittelentscheid	Wegfall des Eröffnungsgrundes ¹	Zustimmung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzulänglichkeit	rechtskräftiger Insolvenzplan	Schlussverteilung
Anzahl									
Insgesamt	143 674	126 147	194	505	101	3 583	3 501	221	118 042
	nach Höhe der Forderungen²								
Forderungen von ... bis unter ... Euro									
Unter 5 000	X	21 375	X	X	X	686	540	1	20 148
5 000 - 50 000	X	68 905	X	X	X	1 762	1 695	24	65 424
50 000 - 250 000	X	28 820	X	X	X	854	990	66	26 910
250 000 - 500 000	X	3 685	X	X	X	166	160	38	3 321
500 000 - 1 Mill.	X	1 544	X	X	X	62	63	30	1 389
1 Mill. - 5 Mill.	X	866	X	X	X	46	48	33	739
5 Mill. - 25 Mill.	X	129	X	X	X	7	5	14	103
25 Mill. und mehr	X	8	X	X	X	-	-	-	8
Unbekannt	X	815	X	X	X	-	-	15	-
Zusammen	22 213	12 876	13	21	28	1 051	704	148	10 911
	Unternehmen								
	nach der Rechtsform								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	12 344	9 116	7	12	11	366	418	93	8 209
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 477	509	-	2	1	86	30	11	379
darunter: GmbH Co. KG	1 031	332	-	1	-	63	21	8	239
GbR	266	118	-	-	1	11	7	2	97
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	7 804	2 985	5	4	16	543	236	35	2 146
Aktiengesellschaft, KGaA	164	39	1	1	-	7	3	1	26
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	191	100	-	-	-	23	5	-	72
Sonstige Rechtsformen	233	127	-	2	-	26	12	8	79
	nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung								
Unter 8 Jahre alt	10 906	6 508	4	6	13	607	385	59	5 434
darunter bis 3 Jahre alt	4 602	2 787	1	1	7	310	186	26	2 256
8 Jahre und älter	9 004	4 614	8	15	12	371	278	77	3 853
Unbekannt	2 303	1 754	1	-	3	73	41	12	1 624
	nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung								
Kein/e Arbeitnehmer/in	9 396	6 534	9	7	17	502	267	38	5 694
1 Arbeitnehmer/in	3 004	1 939	2	3	3	176	97	15	1 643
2 - 5 Arbeitnehmer/innen	3 609	1 900	-	5	4	168	133	32	1 558
6 - 10 Arbeitnehmer/innen	1 554	596	1	-	1	42	51	13	488
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 130	505	-	3	-	43	48	30	381
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	166	18	1	-	-	-	-	7	10
Unbekannt	2 354	1 384	-	3	3	120	108	13	1 137
Zusammen	121 461	113 271	181	484	73	2 532	2 797	73	107 131
	Übrige Schuldner								
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	1 265	918	1	3	2	29	29	8	846
Ehemals selbstständig Tätige	19 356	16 809	31	28	12	502	634	59	15 543
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	14 368	12 101	22	10	11	417	562	59	11 020
mit vereinfachtem Verfahren	4 988	4 708	9	18	1	85	72	-	4 523
Verbraucher	99 485	94 486	148	447	55	1 869	2 026	3	89 938
Nachlässe und Gesamtgut	1 355	1 058	1	6	4	132	108	3	804
	Restschuldbefreiung								
Ankündigung der Restschuldbefreiung	X	113 235	X	X	X	-	2 887	52	110 296

¹ Einschließlich der Beendigung wegen Tod des Schuldners/der Schuldnerin.

² Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Betriebsfortführung

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2011: 22 213

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenz- verfahren insgesamt	Mit Betriebsfortführung							Ohne Betriebs- fortführung	Keine Angabe zur Betriebs- fortführung möglich
		insgesamt	im Insolvenzantragsverfahren			nach Insolvenzeröffnung				
			insgesamt	Fort- führung in Wochen	mit ... Arbeit- nehmer/- innen	insgesamt	Fort- führung in Wochen	mit ... Arbeit- nehmer/- innen		
Insolvenzverfahren von Unternehmen										
Insgesamt	12 876	795	749	9	16	404	39	20	12 019	62
nach Höhe der Forderungen¹										
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	390	5	5	8	8	2	3	11	385	-
5 000 - 50 000	3 810	102	92	9	3	52	46	5	3 708	-
50 000 - 250 000	6 171	332	306	9	7	158	41	5	5 839	-
250 000 - 500 000	1 346	143	138	9	13	59	24	13	1 203	-
500 000 - 1 Mill.	647	110	107	8	16	55	29	16	537	-
1 Mill. - 5 Mill.	374	76	74	10	35	53	50	28	298	-
5 Mill. - 25 Mill.	60	20	20	11	114	18	35	120	40	-
25 Mill. und mehr	4	-	-	-	-	-	-	-	4	-
Unbekannt	74	7	7	17	54	7	74	54	5	62
nach Höhe der Verluste²										
Verluste von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	481	17	17	10	18	10	29	33	464	-
5 000 - 50 000	3 931	110	99	9	3	54	44	5	3 821	-
50 000 - 250 000	6 134	362	336	9	8	174	39	6	5 772	-
250 000 - 500 000	1 306	144	139	9	14	57	27	15	1 162	-
500 000 - 1 Mill.	571	81	78	8	18	48	43	17	490	-
1 Mill. - 5 Mill.	325	61	60	11	41	41	40	37	264	-
5 Mill. - 25 Mill.	50	13	13	12	144	13	35	138	37	-
25 Mill. und mehr	4	-	-	-	-	-	-	-	4	-
Unbekannt	74	7	7	17	54	7	74	54	5	62
nach der Rechtsform										
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	9 116	378	337	10	.	223	48	7	8 708	30
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	509	78	77	9	41	36	26	56	428	3
darunter: GmbH Co. KG	332	55	54	9	53	26	21	73	276	1
GbR	118	14	14	7	18	8	39	16	103	1
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2 985	317	313	8	18	130	24	23	2 643	25
Aktiengesellschaft, KGaA	39	4	4	12	12	3	25	11	33	2
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	100	.	1	12	.	-	-	-	99	-
Sonstige Rechtsformen	127	17	17	10	15	12	71	21	108	2
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung										
Unter 8 Jahre alt	6 508	356	334	9	16	159	38	24	6 129	23
darunter bis 3 Jahre alt	2 787	167	157	8	10	71	39	9	2 611	9
8 Jahre und älter	4 614	396	382	9	16	214	39	18	4 183	35
Unbekannt	1 754	43	33	10	7	31	37	8	1 707	4
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld³										
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	443	341	340	9	25	180	31	30	102	-
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	12 371	454	409	9	6	224	45	5	11 917	-

1 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

2 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

3 Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

5 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld nach Sanierungserfolg

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2011: 22 213

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzverfahren insgesamt	Sanierung erfolgt				Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich	Keine Angabe zur Sanierung möglich
		insgesamt	Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers	Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen (übertragende Sanierung)	gesicherte Arbeitsplätze		
Anzahl							
Insolvenzverfahren von Unternehmen							
Insgesamt	12 876	463	210	253	6 443	10 708	1 705
nach Höhe der Forderungen ¹							
Forderungen von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000	390	5	2	3	29	325	60
5 000 - 50 000	3 810	47	34	13	56	3 282	481
50 000 - 250 000	6 171	190	88	102	859	5 200	781
250 000 - 500 000	1 346	80	21	59	851	1 075	191
500 000 - 1 Mill.	647	65	25	40	884	509	73
1 Mill. - 5 Mill.	374	50	26	24	1 484	268	56
5 Mill. - 25 Mill.	60	20	10	10	2 017	39	1
25 Mill. und mehr	4	-	-	-	-	4	-
Unbekannt	74	6	4	2	263	6	62
nach Höhe der Verluste ²							
Verluste von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000	481	12	6	6	189	396	73
5 000 - 50 000	3 931	54	38	16	72	3 386	491
50 000 - 250 000	6 134	204	88	116	1 100	5 158	772
250 000 - 500 000	1 306	84	24	60	1 021	1 036	186
500 000 - 1 Mill.	571	48	20	28	738	455	68
1 Mill. - 5 Mill.	325	42	22	20	1 381	231	52
5 Mill. - 25 Mill.	50	13	8	5	1 679	36	1
25 Mill. und mehr	4	-	-	-	-	4	-
Unbekannt	74	6	4	2	263	6	62
nach der Rechtsform							
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	9 116	239	153	86	935	7 598	1 279
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	509	38	12	26	1 905	423	48
darunter: GmbH Co. KG	332	26	7	19	1 738	278	28
GbR	118	7	4	3	117	99	12
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2 985	172	36	136	3 350	2 468	345
Aktiengesellschaft, KGaA	39	5	3	2	73	31	3
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	100	1	-	1	12	87	12
Sonstige Rechtsformen	127	8	6	2	168	101	18
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung							
Unter 8 Jahre alt	6 508	206	89	117	3 095	5 433	869
darunter bis 3 Jahre alt	2 787	92	37	55	747	2 347	348
8 Jahre und älter	4 614	229	98	131	3 263	3 792	593
Unbekannt	1 754	28	23	5	85	1 483	243
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ³							
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	443	214	68	146	5 499	207	22
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	12 371	249	142	107	944	10 501	1 621

¹ Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

² Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

³ Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

6 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Ländern und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonde- rungs- rechte	Quoten- berechtigte Forde- rungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²		
	Anzahl	%				%			1 000 Euro
Insgesamt									
Deutschland	143 674	126 147	87,8	234 317	9 707 097	212 660	2,2	4,5	9 494 437
Baden-Württemberg	13 667	12 369	90,5	35 730	1 377 836	37 609	2,7	5,2	1 340 227
Bayern	16 373	14 541	88,8	34 571	1 331 914	43 266	3,2	5,7	1 288 647
Berlin	6 972	6 050	86,8	11 604	507 491	7 045	1,4	3,6	500 445
Brandenburg	5 497	4 860	88,4	4 948	278 604	4 188	1,5	3,2	274 415
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	4 295	3 869	90,1	19 814	248 830	5 663	2,3	9,5	243 167
Hessen	10 401	9 074	87,2	13 296	698 900	14 295	2,0	3,9	684 605
Mecklenburg-Vorpommern	3 024	2 556	84,5	3 110	134 240	1 718	1,3	3,5	132 522
Niedersachsen	18 405	17 158	93,2	36 773	1 099 505	24 178	2,2	5,4	1 075 327
Nordrhein-Westfalen	34 984	30 487	87,1	42 590	2 288 178	43 825	1,9	3,7	2 244 353
Rheinland-Pfalz	6 693	5 338	79,8	5 103	379 182	6 140	1,6	2,9	373 042
Saarland	2 248	1 371	61,0	908	76 122	2 653	3,5	4,6	73 469
Sachsen	6 742	5 749	85,3	8 265	423 420	7 241	1,7	3,6	416 179
Sachsen-Anhalt	4 502	4 059	90,2	4 339	276 087	4 472	1,6	3,1	271 615
Schleswig-Holstein	6 368	5 673	89,1	9 690	377 597	7 445	2,0	4,4	370 152
Thüringen	3 503	2 993	85,4	3 580	209 192	2 920	1,4	3,1	206 272
Unternehmen									
Deutschland	22 213	12 876	58,0	115 751	2 985 751	117 234	3,9	7,5	2 868 516
Baden-Württemberg	1 542	859	55,7	18 995	364 512	24 806	6,8	11,4	339 706
Bayern	2 436	1 438	59,0	11 374	363 167	25 023	6,9	9,7	338 144
Berlin	911	419	46,0	7 340	126 919	1 722	1,4	6,7	125 197
Brandenburg	499	226	45,3	1 150	37 496	773	2,1	5,0	36 723
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	609	349	57,3	16 959	101 641	3 825	3,8	17,5	97 816
Hessen	1 209	564	46,7	3 187	187 977	5 485	2,9	4,5	182 491
Mecklenburg-Vorpommern	344	125	36,3	753	19 769	794	4,0	7,5	18 975
Niedersachsen	1 802	1 080	59,9	19 117	268 205	12 867	4,8	11,1	255 338
Nordrhein-Westfalen	8 567	5 705	66,6	22 458	1 070 508	26 163	2,4	4,4	1 044 346
Rheinland-Pfalz	945	449	47,5	977	85 362	2 175	2,5	3,7	83 187
Saarland	308	93	30,2	338	15 551	1 847	11,9	13,8	13 705
Sachsen	1 206	589	48,8	5 460	117 468	4 083	3,5	7,8	113 385
Sachsen-Anhalt	579	309	53,4	1 658	95 884	2 857	3,0	4,6	93 028
Schleswig-Holstein	892	507	56,8	4 012	99 237	3 994	4,0	7,8	95 243
Thüringen	364	164	45,1	1 973	32 053	819	2,6	8,2	31 234
Verbraucher									
Deutschland	99 485	94 486	95,0	66 277	3 709 101	56 912	1,5	3,3	3 652 189
Baden-Württemberg	9 242	8 963	97,0	6 080	496 696	6 583	1,3	2,5	490 113
Bayern	10 724	10 256	95,6	10 210	451 371	8 654	1,9	4,1	442 717
Berlin	4 608	4 400	95,5	3 367	144 361	3 742	2,6	4,8	140 619
Brandenburg	4 052	3 856	95,2	2 502	114 740	2 128	1,9	3,9	112 612
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	2 900	2 817	97,1	1 930	90 160	872	1,0	3,0	89 287
Hessen	6 889	6 565	95,3	6 001	266 027	5 394	2,0	4,2	260 634
Mecklenburg-Vorpommern	2 109	1 982	94,0	804	51 784	501	1,0	2,5	51 283
Niedersachsen	13 738	13 532	98,5	9 764	438 697	5 778	1,3	3,5	432 919
Nordrhein-Westfalen	24 711	23 273	94,2	18 134	988 188	14 647	1,5	3,3	973 540
Rheinland-Pfalz	4 531	3 968	87,6	1 489	176 829	2 434	1,4	2,2	174 395
Saarland	1 684	1 144	67,9	548	36 898	615	1,7	3,1	36 283
Sachsen	4 207	4 034	95,9	1 237	112 193	1 598	1,4	2,5	110 595
Sachsen-Anhalt	3 355	3 267	97,4	2 013	114 812	1 175	1,0	2,7	113 637
Schleswig-Holstein	4 347	4 201	96,6	1 692	148 663	1 775	1,2	2,3	146 888
Thüringen	2 388	2 228	93,3	506	77 683	1 015	1,3	1,9	76 668

6 Insolvenzverfahren, finanzielle Ergebnisse, Deckungsquoten und Verluste der Gläubiger nach Ländern und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonde- rungs- rechte	Quoten- berechtigte Forde- rungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²		
									Anzahl
Ehemals selbstständig Tätige									
Deutschland	19 356	16 809	86,8	36 031	2 550 072	24 032	0,9	2,3	2 526 039
Baden-Württemberg	2 533	2 278	89,9	7 001	442 963	4 646	1,0	2,6	438 316
Bayern	2 883	2 585	89,7	7 566	422 167	3 863	0,9	2,7	418 304
Berlin	1 352	1 158	85,7	665	206 387	1 419	0,7	1,0	204 968
Brandenburg	823	688	83,6	917	102 605	796	0,8	1,7	101 809
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	694	634	91,4	616	49 947	499	1,0	2,2	49 448
Hessen	1 995	1 709	85,7	3 518	218 513	2 844	1,3	2,9	215 669
Mecklenburg-Vorpommern	431	355	82,4	637	52 509	331	0,6	1,8	52 177
Niedersachsen	2 599	2 339	90,0	6 038	327 259	3 855	1,2	3,0	323 404
Nordrhein-Westfalen	1 277	1 173	91,9	419	151 414	860	0,6	0,8	150 554
Rheinland-Pfalz	1 104	859	77,8	2 328	111 583	1 074	1,0	3,0	110 509
Saarland	216	113	52,3	22	13 738	92	0,7	0,8	13 646
Sachsen	1 180	1 001	84,8	1 361	183 517	1 165	0,6	1,4	182 353
Sachsen-Anhalt	533	459	86,1	627	63 745	381	0,6	1,6	63 364
Schleswig-Holstein	1 016	881	86,7	3 364	110 185	1 269	1,2	4,1	108 916
Thüringen	720	577	80,1	951	93 539	939	1,0	2,0	92 599
Andere Schuldner ⁴									
Deutschland	2 620	1 976	75,4	16 259	462 173	14 481	3,1	6,4	447 692
Baden-Württemberg	350	269	76,9	3 654	73 665	1 573	2,1	6,8	72 092
Bayern	330	262	79,4	5 420	95 208	5 725	6,0	11,1	89 482
Berlin	101	73	72,3	232	29 824	163	0,5	1,3	29 662
Brandenburg	123	90	73,2	379	23 763	492	2,1	3,6	23 271
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	92	69	75,0	309	7 082	467	6,6	10,5	6 614
Hessen	308	236	76,6	589	26 383	572	2,2	4,3	25 811
Mecklenburg-Vorpommern	140	94	67,1	915	10 179	93	0,9	9,1	10 087
Niedersachsen	266	207	77,8	1 854	65 344	1 677	2,6	5,3	63 667
Nordrhein-Westfalen	429	336	78,3	1 579	78 068	2 156	2,8	4,7	75 913
Rheinland-Pfalz	113	62	54,9	309	5 406	456	8,4	13,4	4 951
Saarland	40	21	52,5	0	9 934	99	1,0	1,0	9 836
Sachsen	149	125	83,9	208	10 242	396	3,9	5,8	9 846
Sachsen-Anhalt	35	24	68,6	41	1 645	59	3,6	5,9	1 586
Schleswig-Holstein	113	84	74,3	621	19 512	408	2,1	5,1	19 105
Thüringen	31	24	77,4	150	5 917	147	2,5	4,9	5 770

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

7 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
A - S	Insgesamt	22 213	12 876	115 751	2 985 751	117 234	3,9	7,5	2 868 516
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	126	64	681	17 595	533	3,0	6,6	17 062
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	94	48	317	11 751	454	3,9	6,4	11 297
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	11	4	-	445	3	0,6	0,6	442
C	Verarbeitendes Gewerbe	1 867	760	16 600	313 900	22 341	7,1	11,8	291 559
C10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	290	141	4 663	66 812	3 495	5,2	11,4	63 317
C101	Schlachten u. Fleisch- verarbeitung	105	52	1 125	23 466	1 760	7,5	11,7	21 706
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	149	76	2 296	28 737	1 514	5,3	12,3	27 223
C11	Getränkeherstellung	16	2	.	.	.	-	-	.
C13	H. v. Textilien	33	18	965	6 827	958	14,0	24,7	5 869
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	26	11	152	1 565	15	0,9	9,7	1 551
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	62	19	419	3 182	84	2,6	14,0	3 098
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	202	83	2 452	34 501	3 117	9,0	15,1	31 384
C181	H. v. Druckerzeugnissen	198	82	2 452	34 243	3 113	9,1	15,2	31 129
C20	H. v. chem. Erzeugn.	38	18	81	3 123	38	1,2	3,7	3 085
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	6	1	.	.	.	1,4	1,4	.
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	73	19	129	4 250	516	12,1	14,7	3 734
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	67	24	394	5 904	161	2,7	8,8	5 743
C24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	28	8	173	6 050	150	2,5	5,2	5 900
C25	H. v. Metallerzeugnissen	406	168	2 624	44 462	3 180	7,2	12,3	41 282
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	130	42	902	10 969	239	2,2	9,6	10 730
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	186	97	1 080	24 337	1 203	4,9	9,0	23 133
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug-, Schloßern u. Beschlägen	40	11	38	4 710	872	18,5	19,2	3 838
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	69	31	690	53 646	3 064	5,7	6,9	50 582
C27	H. v. elektr. Ausrüstg.	41	15	121	17 773	305	1,7	2,4	17 468
C28	Maschinenbau	159	40	1 848	26 615	4 805	18,1	23,4	21 810
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	36	12	52	3 740	58	1,6	2,9	3 682
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	11	5	52	1 124	40	3,5	7,8	1 085
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	19	6	-	2 610	18	0,7	0,7	2 591
C31	H. v. Möbeln	79	25	611	7 458	684	9,2	16,1	6 773
C32	H. v. sonst. Waren	96	56	827	8 885	932	10,5	18,1	7 953
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	59	33	174	3 407	197	5,8	10,4	3 210
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	95	50	272	12 340	489	4,0	6,0	11 851
D	Energieversorgung	55	25	500	16 229	197	1,2	4,2	16 031
D35	Energieversorgung	55	25	500	16 229	197	1,2	4,2	16 031
D351	Elektrizitätsversorgung	32	17	139	11 721	84	0,7	1,9	11 637
D352	Gasversorgung	9	3	360	2 347	72	3,1	16,0	2 275
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	14	5	-	2 160	42	1,9	1,9	2 119
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	98	34	183	12 314	543	4,4	5,8	11 771
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	83	30	164	11 562	445	3,8	5,2	11 118
F	Baugewerbe	3 548	1 915	9 412	355 906	9 987	2,8	5,3	345 919
F41	Hochbau	586	225	1 847	65 650	1 379	2,1	4,8	64 271
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	121	47	1 154	18 789	363	1,9	7,6	18 426
F4110	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	121	47	1 154	18 789	363	1,9	7,6	18 426
F41103	Bauträger f. Wohngebäude	106	41	1 149	17 131	363	2,1	8,3	16 768
F412	Bau von Gebäuden	465	178	693	46 861	1 016	2,2	3,6	45 845
F42	Tiefbau	166	55	706	24 210	784	3,2	6,0	23 427
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	2 796	1 635	6 859	266 045	7 824	2,9	5,4	258 221
F431	Abbrucharbeiten u. verb. Baustellenarbeiten	142	83	634	22 448	429	1,9	4,6	22 019
F4311	Abbrucharbeiten	118	71	247	12 402	224	1,8	3,7	12 178
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	24	12	387	10 046	205	2,0	5,7	9 841
F432	Bauinstallation	856	446	2 045	71 081	3 004	4,2	6,9	68 077
F4321	Elektroinstallation	218	94	522	16 504	385	2,3	5,3	16 119
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	296	118	1 301	22 966	1 449	6,3	11,3	21 516
F4329	Sonst. Bauinstallation	342	234	222	31 612	1 170	3,7	4,4	30 442
F433	Sonstiger Ausbau	1 103	704	2 668	93 811	2 285	2,4	5,1	91 526
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	139	96	78	14 214	317	2,2	2,8	13 896
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	305	194	1 454	30 188	855	2,8	7,3	29 332
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	316	213	653	22 994	367	1,6	4,3	22 628
F4334	Malerei und Glaserei	270	156	423	22 756	707	3,1	4,9	22 049
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	73	45	61	3 660	39	1,1	2,7	3 621
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	695	402	1 511	78 705	2 106	2,7	4,5	76 600
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	302	164	656	37 941	989	2,6	4,3	36 952
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	393	238	855	40 764	1 117	2,7	4,7	39 647
F43991	Gerüstbau	52	33	53	11 875	341	2,9	3,3	11 534
F43999	Baugewerbe a. n. g.	330	200	802	28 584	775	2,7	5,4	27 809

7 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	4 227	2 521	17 331	517 840	16 077	3,1	6,2	501 762
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	685	373	5 696	93 879	3 270	3,5	9,0	90 609
G451	Handel mit Kraftwagen	307	164	2 490	50 605	1 407	2,8	7,3	49 198
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	258	144	2 922	25 661	1 645	6,4	16,0	24 016
G453	Handel m. Kraftwagenteilen u. -zubehör	86	45	185	13 512	192	1,4	2,8	13 320
G454	Handel m. Krädem, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	34	20	99	4 101	26	0,6	3,0	4 075
G46	Großhandel (oh. Kfz)	1 202	597	4 096	166 822	8 064	4,8	7,1	158 758
G461	Handelsvermittlung	326	206	348	36 385	387	1,1	2,0	35 998
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	119	58	1 198	19 925	782	3,9	9,4	19 143
G4634	Großhandel mit Getränken	24	13	98	4 085	106	2,6	4,9	3 979
G464	Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	231	105	934	30 027	1 861	6,2	9,0	28 166
G465	Gh. m. Geräten d. Informat. -u. Kommunik.technik	51	21	334	6 170	186	3,0	8,0	5 984
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	148	50	85	11 894	617	5,2	5,9	11 277
G467	Sonst. Großhandel	234	111	1 127	42 530	2 604	6,1	8,5	39 926
G469	Großhandel o. a. S.	58	29	23	16 395	1 364	8,3	8,4	15 032
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	2 340	1 551	7 540	257 138	4 743	1,8	4,6	252 396
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	295	215	701	28 359	435	1,5	3,9	27 924
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	213	157	604	23 073	357	1,5	4,1	22 716
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	136	94	521	11 534	158	1,4	5,6	11 376
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	77	63	83	11 539	199	1,7	2,4	11 340
G4719	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art	82	58	97	5 286	78	1,5	3,3	5 208
G472	Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	274	187	791	36 454	381	1,0	3,1	36 073
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	82	55	494	6 434	99	1,5	8,6	6 335
G4725	Eh. m. Getränken	51	38	35	5 009	89	1,8	2,5	4 920
G473	Tankstellen	43	21	314	4 248	92	2,2	8,9	4 156
G474	Eh. m. Kommunik. -u. Info. Technik (in Verkaufsr.)	216	136	866	28 076	427	1,5	4,5	27 650
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	117	70	845	14 818	264	1,8	7,1	14 554
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	64	43	0	9 522	144	1,5	1,5	9 378
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	35	23	21	3 736	18	0,5	1,0	3 718
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	418	248	1 210	50 564	988	2,0	4,2	49 576
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	123	65	123	12 100	296	2,4	3,4	11 804
G4754	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltsgeräten	48	33	254	10 133	138	1,4	3,8	9 996
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	144	88	722	17 972	189	1,1	4,9	17 783
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	189	116	739	22 399	681	3,0	6,1	21 718
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	675	458	2 627	68 538	1 497	2,2	5,8	67 041
G4771	Eh. m. Bekleidung	194	129	566	17 541	321	1,8	4,9	17 220
G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	119	91	189	9 112	358	3,9	5,9	8 754
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	198	144	246	14 492	210	1,4	3,1	14 282
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	117	87	184	7 436	78	1,0	3,4	7 358
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	81	57	62	7 056	132	1,9	2,7	6 924
H	Verkehr und Lagerei	1 705	986	12 086	201 710	9 335	4,6	10,0	192 375
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	870	526	3 110	100 204	4 295	4,3	7,2	95 909
H493	Sonst. Personenbef. im Landverkehr	192	122	1 054	27 340	968	3,5	7,1	26 371
H4932	Betrieb v. Taxis	136	100	603	21 755	749	3,4	6,0	21 006
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	676	403	2 056	72 509	3 327	4,6	7,2	69 182
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	648	386	2 034	68 210	3 263	4,8	7,5	64 947
H4942	Umzugstransporte	28	17	23	4 299	64	1,5	2,0	4 235
H50	Schifffahrt	36	17	5 152	19 546	294	1,5	22,0	19 252
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	13	6	93	14 848	176	1,2	1,8	14 672
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	443	197	2 922	55 393	3 992	7,2	11,9	51 401
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	430	190	2 920	54 559	3 980	7,3	12,0	50 579
H52291	Spedition	367	160	2 868	46 418	3 733	8,0	13,4	42 685
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	347	244	877	26 111	753	2,9	6,0	25 358
H531	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	32	22	48	2 250	75	3,3	5,4	2 175
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	315	222	829	23 861	678	2,8	6,1	23 183
I	Gastgewerbe	2 600	1 928	5 130	230 092	5 435	2,4	4,5	224 657
I55	Beherbergung	197	97	703	35 843	1 417	4,0	5,8	34 426
I551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	174	84	695	26 522	684	2,6	5,1	25 839
I5510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	174	84	695	26 522	684	2,6	5,1	25 839
I55101	Hotels (oh. Hotels garnis)	107	45	198	20 710	602	2,9	3,8	20 108
I55103	Gasthöfe	35	22	489	3 180	60	1,9	15,0	3 120
I56	Gastronomie	2 403	1 831	4 427	194 249	4 018	2,1	4,3	190 231
I561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 652	1 247	3 278	138 162	3 250	2,4	4,6	134 912
I5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 652	1 247	3 278	138 162	3 250	2,4	4,6	134 912
I56101	Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	1 177	869	2 532	100 738	2 940	2,9	5,3	97 798
I56103	Imbissstuben u. Ä.	290	252	270	22 978	177	0,8	1,9	22 801
I562	Caterer u. sonstige Verfleugungsdienstleistungen	108	71	233	8 268	221	2,7	5,3	8 047
I563	Ausschank v. Getränken	643	513	916	47 819	546	1,1	3,0	47 273
I56301	Schankwirtschaften	532	428	678	35 605	492	1,4	3,2	35 113
I56302	Diskotheken u. Tanzlokale	41	26	146	5 791	19	0,3	2,8	5 772
I56303	Bars	24	19	42	2 328	26	1,1	2,8	2 302

7 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
J	Information u. Kommunikation	612	338	4 850	99 211	8 607	8,7	12,9	90 604
J58	Verlagswesen	68	24	1 354	25 671	5 488	21,4	25,3	20 183
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	52	18	1 354	24 623	5 406	22,0	26,0	19 217
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	83	36	2 190	23 699	79	0,3	8,8	23 620
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	64	28	2 190	18 599	33	0,2	10,7	18 566
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	19	8	-	5 100	46	0,9	0,9	5 054
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	341	198	351	38 441	2 783	7,2	8,1	35 658
J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie	341	198	351	38 441	2 783	7,2	8,1	35 658
J6201	Programmierungstätigkeiten	184	103	272	25 936	1 941	7,5	8,4	23 994
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	81	46	11	6 270	295	4,7	4,9	5 974
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	54	36	45	5 214	369	7,1	7,9	4 845
J63	Informat.dienstleistg.	80	53	948	8 496	205	2,4	12,2	8 290
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	606	335	2 968	132 950	3 219	2,4	4,6	129 732
K64	Finanzdienstleistg.	161	60	31	35 883	2 672	7,4	7,5	33 211
K642	Beteiligungsgesellschaften	147	56	8	31 525	2 620	8,3	8,3	28 905
K66	M. Finanz-, Versicherungsdienstleistg. Tätigk.	445	275	2 936	97 068	547	0,6	3,5	96 521
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	163	85	1 674	52 913	186	0,4	3,4	52 727
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	278	189	1 262	44 102	361	0,8	3,6	43 741
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	734	304	10 111	174 299	6 414	3,7	9,0	167 886
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	734	304	10 111	174 299	6 414	3,7	9,0	167 886
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	152	61	5 898	34 607	2 419	7,0	20,5	32 188
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	175	61	912	81 146	2 829	3,5	4,6	78 317
L683	Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	407	182	3 301	58 546	1 165	2,0	7,2	57 380
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	1 962	998	6 666	432 071	9 006	2,1	3,6	423 066
M69	Rechts-u.Steuerberatung,Wirtschaftsprüfung	146	74	664	28 735	946	3,3	5,5	27 788
M691	Rechtsberatung	68	32	282	11 536	276	2,4	4,7	11 259
M6910	Rechtsberatung	68	32	282	11 536	276	2,4	4,7	11 259
M69102	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	51	24	282	9 048	255	2,8	5,8	8 793
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	78	42	382	17 199	670	3,9	6,0	16 529
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	787	358	2 561	225 984	3 387	1,5	2,6	222 596
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	444	172	1 509	168 667	1 691	1,0	1,9	166 975
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	444	172	1 509	168 667	1 691	1,0	1,9	166 975
M70101	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	37	13	41	22 702	50	0,2	0,4	22 652
M70109	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	407	159	1 467	145 965	1 642	1,1	2,1	144 324
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	343	186	1 052	57 317	1 696	3,0	4,7	55 621
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	479	216	1 772	110 480	2 229	2,0	3,6	108 250
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	458	203	945	93 068	2 034	2,2	3,2	91 034
M7111	Architekturbüros	95	46	285	23 199	214	0,9	2,1	22 985
M7112	Ingenieurbüros	363	157	660	69 868	1 819	2,6	3,5	68 049
M71121	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	157	63	183	20 421	522	2,6	3,4	19 899
M71122	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design	158	66	367	38 045	1 157	3,0	4,0	36 888
M712	Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	21	13	828	17 412	196	1,1	5,6	17 217
M72	Forschung u. Entwicklung	31	13	37	5 581	11	0,2	0,9	5 569
M721	Forschg. u. Entwicklg. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	29	12	37	5 429	11	0,2	0,9	5 418
M73	Werbung u. Marktforschung	309	203	1 374	34 696	2 016	5,8	9,4	32 681
M731	Werbung	283	189	1 271	28 155	1 403	5,0	9,1	26 752
M732	Markt- u. Meinungsforschung	26	14	103	6 541	612	9,4	10,8	5 928
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	197	127	234	24 344	383	1,6	2,5	23 961
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	1 911	1 239	18 346	220 665	12 455	5,6	12,9	208 209
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	139	76	12 434	29 617	819	2,8	31,5	28 799
N771	Verm. v. Kraftwagen	36	14	43	1 310	7	0,5	3,7	1 302
N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	44	30	41	4 667	15	0,3	1,2	4 651
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	52	26	12 323	21 477	780	3,6	38,8	20 697
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	140	65	259	17 675	5 926	33,5	34,5	11 749
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	72	28	119	7 253	1 278	17,6	19,0	5 975
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	91	62	159	9 006	100	1,1	2,8	8 906
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	123	86	53	15 341	1 194	7,8	8,1	14 147
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	80	50	42	10 604	1 080	10,2	10,5	9 525
N803	Detekteien	37	30	10	4 119	101	2,4	2,7	4 019
N81	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	918	614	4 620	69 205	2 822	4,1	10,1	66 383
N811	Hausmeisterdienste	207	155	2 531	14 159	352	2,5	17,3	13 807
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	408	271	802	35 791	1 831	5,1	7,2	33 960
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	338	226	556	30 547	1 603	5,2	6,9	28 944
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtn. Dienstleistg.	303	188	1 287	19 255	639	3,3	9,4	18 616
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	500	336	821	79 821	1 595	2,0	3,0	78 226
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	64	53	26	9 406	141	1,5	1,8	9 265
N822	Call Center	83	58	49	6 137	76	1,2	2,0	6 061
N823	Ausstellungs-, Messe- u. Kongressveranstalter	83	58	172	17 656	348	2,0	2,9	17 309
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	270	167	574	46 622	1 030	2,2	3,4	45 592

7 Beendete Insolvenzverfahren von Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2011, beendet bis 31.12.2015

Deutschland ohne Bremen

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
P	Erziehung u. Unterricht	246	160	400	22 198	813	3,7	5,4	21 385
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	558	298	7 705	108 819	7 462	6,9	13,0	101 357
Q86	Gesundheitswesen	360	187	3 923	56 170	4 868	8,7	14,6	51 302
Q861	Krankenhäuser	21	4	681	4 753	1 563	32,9	41,3	3 190
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	158	60	2 327	35 743	2 350	6,6	12,3	33 393
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	34	16	348	11 896	574	4,8	7,5	11 322
Q8622	Facharztpraxen	56	18	243	9 097	752	8,3	10,7	8 345
Q8623	Zahnarztpraxen	68	26	1 737	14 751	1 024	6,9	16,7	13 727
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	47	22	3 576	19 616	1 599	8,2	22,3	18 016
Q871	Pflegeheime	22	9	3 482	6 762	1 145	16,9	45,2	5 617
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	151	89	206	33 033	995	3,0	3,6	32 038
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	96	52	204	7 483	769	10,3	12,7	6 714
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	55	37	3	25 551	226	0,9	0,9	25 324
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	462	301	621	51 906	1 164	2,2	3,4	50 741
R90	Kreative, Künstler u. unterhaltende Tätigk.	139	106	284	12 276	141	1,2	3,4	12 135
R900	Kreative, Künstler u. unterhaltende Tätigk.	139	106	284	12 276	141	1,2	3,4	12 135
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	24	20	112	1 596	39	2,4	8,8	1 558
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	95	56	24	10 708	369	3,4	3,7	10 339
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	95	56	24	10 708	369	3,4	3,7	10 339
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	95	56	24	10 708	369	3,4	3,7	10 339
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	69	34	19	8 434	355	4,2	4,4	8 080
R93	Dienstleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	224	137	303	28 480	649	2,3	3,3	27 830
R931	Dienstleistg. d. Sports	162	93	195	21 400	596	2,8	3,7	20 804
R9311	Betrieb von Sportanlagen	44	18	22	5 660	168	3,0	3,3	5 492
R9312	Sportvereine	39	26	108	8 485	142	1,7	2,9	8 343
R9313	Fitnesszentren	58	38	65	6 479	284	4,4	5,3	6 195
R932	Sonst. Dienstleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	62	44	108	7 080	53	0,8	2,2	7 026
S	Sonst. Dienstleistg.	885	666	2 163	77 602	3 644	4,7	7,3	73 958
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	45	29	46	5 598	775	13,8	14,5	4 823
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	78	62	154	6 295	110	1,7	4,1	6 185
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	762	575	1 962	65 710	2 759	4,2	7,0	62 950
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	60	36	318	4 899	323	6,6	12,3	4 576
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	425	323	770	29 037	594	2,0	4,6	28 443
S96021	Frisörsalons	301	218	705	21 065	570	2,7	5,9	20 495
S96022	Kosmetiksalons	124	105	65	7 973	24	0,3	1,1	7 948

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung – Glossar

Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sofort stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind.

Absonderungsrechte

Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den [quotenberechtigten Forderungen](#) enthalten.

Betriebsfortführung

Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzverfahren

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Quotenberechtigte Forderungen

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) in Betracht.

Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Sanierung

Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die [Sanierung](#) eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

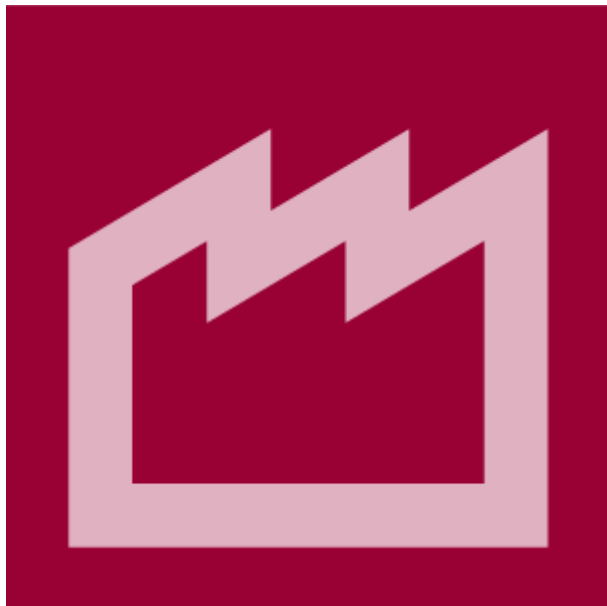
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Verteilung verfügbarer Betrag

Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den [quotenberechtigten Forderungen](#) berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 17/05/2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49(0)611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
- Erhebungseinheiten: Gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland
- Berichtszeitraum: Jahr
- Periodizität: jährlich

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Darüber hinaus werden Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung ermittelt sowie bei Versagung der Restschuldbefreiung die Gründe.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien

3 Methodik

Seite 8

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- Berichtsweg: Vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder über das zuständige Amtsgericht an das jeweilige Statistische Amt der Länder
- Erhebungsinstrumente: Automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core, elektronischer Fragebogen (IDEV), und Papierfragebogen

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwalter und Treuhändern oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Es gibt Hinweise auf Verzerrungen bei den Beendigungsquoten und bei den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- Aktualität: Erstmalig wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.
- Pünktlichkeit: Mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe für diese komplexe Statistik neu implementiert. Von den Auskunftspflichtigen waren bei der ersten Erhebung rückwirkend Angaben für vier zurückliegende Jahre (Berichtsjahre 2009 bis 2012) zu liefern. Die Bearbeitung und Prüfung dieser Angaben war für alle Beteiligten sehr aufwendig. Daher konnten die ersten Ergebnisse dieser Statistik erst im April 2016 veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 11

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf.

Für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nachgewiesenen Insolvenzverfahren wird es aus verschiedenen Gründen keine Meldungen zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben.

- Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- Veröffentlichungen zu den Insolvenzstatistiken finden Sie unter: www.destatis.de › Zahlen & Fakten › Unternehmen, Handwerk › Insolvenzen
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und teilweise auch regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

-

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), für die im betrachteten Zeitraum ein Insolvenzverfahren beendet wurde. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beendeten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen, für die im Restschuldbefreiungsverfahren eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung ergangen ist.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland, die von dem zuständigen Amtsgericht für die Insolvenzverfahren bestellt wurden. Darstellungseinheiten sind alle beendeten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen mit einem Restschuldbefreiungsverfahren.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und teilweise auch regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die bis zu einem bestimmten Jahr (entspricht dem Berichtsjahr) beendeten Insolvenzverfahren differenziert nach Eröffnungsjahren, also den Jahren, in denen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden, abgebildet. So werden beispielsweise Ergebnisse über Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2013 beendet worden sind, für das Berichtsjahr 2013 dargestellt. Die Statistik umfasst nur Insolvenzverfahren, die ab dem Jahr 2009 eröffnet wurden.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, der quotenberechtigten Forderungen, des zur Verteilung verfügbaren Betrags, der Abschlagszahlungen sowie der Verluste und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beitragen (primäre Geheimhaltung). Hieran schließt sich gegebenenfalls die Sperrung weiterer Positionen an, damit die primär gesperrten Positionen nicht über Differenzrechnungen ermittelt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung über die Insolvenzstatistik) diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Darüber hinaus werden Informationen über die Erteilung der Restschuldbefreiung ermittelt sowie die Gründe bei einer Versagung der Restschuldbefreiung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegchlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden folgende Konzepte und Definitionen verwendet:

- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sooft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Abschlagszahlungen werden in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nur bei Regelinsolvenzverfahren erhoben.
- **Absonderungsrechte:** Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Angaben zu den befriedigten Absonderungsrechten werden bei beendeten Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, erhoben. Die befriedigten Absonderungsrechte sind ebenfalls bei Verfahren anzugeben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

- **Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans:** Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für vereinfachte Insolvenzverfahren beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

- **Aufhebung nach Schlussverteilung:** In der Schlussverteilung wird der zur Verteilung verfügbare Betrag unter den Gläubigern, die quotenberechtigte Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- **Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheid:** Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

- **Betriebsfortführung:** Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

- **Deckungsquote:** In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

- **Einstellung mangels Masse:** Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

- **Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit:** Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene Insolvenzmasse verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

- **Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Insolvenzmasse:** Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

- **Masseverbindlichkeiten:** Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der Insolvenzmasse bedient werden und meist während des Insolvenzverfahrens entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch

Rechtsgeschäfte des Insolvenzverwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen (quotenberechtigte Forderungen) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem zur Verteilung verfügbaren Betrag) bedient.

- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Quotenberechtigte Forderungen:** Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten. Angaben hierzu gibt es für beendete Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erfolgte. Darüber hinaus werden Angaben zu den quotenberechtigten Forderungen für Verfahren erhoben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren: Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die Forderungen entsprechend nachgewiesen. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wurden die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen bis zum Berichtsjahr 2013, - soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war - bereinigt, um Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf eine solche Bereinigung verzichtet.

- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht.

- **Restschuldbefreiung:** Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden, erfolgte zeitlich vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Ankündigung der Restschuldbefreiung, sofern kein Versagungsgrund vorlag oder kein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt hat. Dem Schuldner wird damit unter bestimmten Bedingungen nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 beantragt wurden, prüft das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er in der Wohlverhaltensperiode den vorgesehenen Obliegenheiten nachkommt und kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Wohlverhaltensperiode endet grundsätzlich sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag des Schuldners schon vorzeitig drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden, wenn der Schuldner 35 Prozent der Schulden und die Verfahrenskosten beglichen hat. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach fünf Jahren ist möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlen kann.

- **Sanierung:** Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

- **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die

keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung finden ebenfalls keine Anwendung. Seit dem 1. Juli 2014 besteht die Möglichkeit, dass Schuldner und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen. Dies gilt auch für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **Verluste:** Die Verluste von Insolvenzverfahren werden als Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag ermittelt.
- **Vorfinanzierung von Insolvenzgeld:** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit erst bewilligt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde und damit der Insolvenzgeldzeitraum bestimmbar ist. Insolvenzverwalter können das Insolvenzgeld vorfinanzieren, damit die Fortführung des insolventen Unternehmens möglich ist und der laufende Betrieb aufrechterhalten werden kann. In der Regel kauft dann eine Bank die Gehaltsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundlage für das Insolvenzgeld sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Gegenzug von den Banken ein entsprechendes Darlehen für die Abtretung ihrer Gehälter. Die Banken zeigen die Abtretung bei der Bundesagentur für Arbeit an und erhalten von dieser, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung des Insolvenzgelds vorliegen, direkt das Insolvenzgeld.
- **Wegfall des Eröffnungsgrundes:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.
- **Zur Verteilung verfügbarer Betrag:** Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den quotenberechtigten Forderungen berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Der Betrag, der im Restschuldbefreiungsverfahren nach Beendigung des eigentlichen Insolvenzverfahrens vom Schuldner an die Gläubiger gezahlt wird, ist nicht bekannt, weil hierzu keine Angaben erhoben werden. Verteilungen nach dem Schlusstermin sind demnach bei dem zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag nicht berücksichtigt.

Angaben zu dem zur Verteilung verfügbaren Betrag werden bei beendeten Insolvenzverfahren erhoben, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden sowie bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder sind gesetzlich verpflichtet, eine Meldung für jedes beendete Insolvenzverfahren und für Entscheidungen bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung über die Amtsgerichte an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Sofern die Angaben elektronisch direkt an die statistischen Ämter gesendet werden, muss eine Mitteilung über diese Übermittlung an die zuständigen Amtsgerichte erfolgen. Notwendig ist diese Mitteilung, damit die Gerichte einen Abgleich durchführen können zwischen Insolvenzverfahren, die in einem Kalenderjahr laut ihren Akten beendet worden sind oder bei denen eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt ist, und den von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern tatsächlich gemeldeten Insolvenzverfahren. Das Ergebnis dieser Prüfung soll von den Gerichten als sogenannte Vollzähligkeitsmeldung an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Diese Vollzähligkeitsmeldung ist die Voraussetzung für einen vollständigen Datenbestand in der Statistik und Grundlage für Nachfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern wegen nicht erfolgter Meldungen.

Die zur Statistik zu meldenden Angaben werden von den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RB aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VB aufgeführten Angaben relevant. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung sind mit dem Fragebogen zu Meldung X zu melden. Die Fragebögen sind dem Qualitätsbericht als Anhang beigelegt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - die betroffenen Merkmale. Da es sich bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung lassen sich in der Regel aus den vorhandenen Unterlagen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

Der Anteil der in einem Jahr eröffneten Insolvenzverfahren, die bis zu einem bestimmten Jahr beendet wurden (Beendigungsquote), unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Diese unterschiedlichen Beendigungsquoten nach Bundesländern können ein Anzeichen dafür sein, dass die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren unterschätzt wird. Gründe für zu niedrige Beendigungsquoten können unter anderem unvollständige Vollzähligkeitsmeldungen der Gerichte (siehe Kapitel 3.1) sowie fehlende Meldungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sein. Einige Statistische Ämter der Länder konnten durch intensive Recherchearbeiten die Beendigungsquote erhöhen.

Es wird für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als eröffnet nachgewiesene Insolvenzverfahren keine Meldung zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben. Gründe hierfür sind unter Kapitel 7.1 erläutert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Der Vergleich des Anteils der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg nach Bundesländern zeigt Unterschiede zwischen den Bundesländern. Dies kann verschiedene Ursachen haben. So wäre es beispielsweise möglich, dass strukturelle Unterschiede der Unternehmensinsolvenzen zwischen den Bundesländern dazu führen, dass Betriebe häufiger oder seltener fortgeführt bzw. saniert werden. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass die

Angaben zu den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg verzerrt sein könnten. Die Rückfragen einiger Statistischen Ämter der Länder ergaben, dass der Begriff der Betriebsfortführung von den Auskunftspflichtigen teilweise unterschiedlich interpretiert wird, was sowohl zu einer Unter- als auch zu einer Übererfassung des Anteils der Verfahren mit Betriebsfortführung führen kann. In Summe resultierte aus intensiven Recherchen der Statistischen Ämter der Länder tendenziell ein höherer Anteil der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei den bisherigen Veröffentlichungen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wurden zunächst vorläufige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen veröffentlicht. Für das Berichtsjahr 2015 werden erstmals endgültige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung neu implementiert. Die Meldungen über das Ergebnis der beendeten Insolvenzverfahren sind von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu melden. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu liefern. Um möglichst bald aussagekräftige Daten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu erhalten, sieht eine Übergangsregelung im Insolvenzstatistikgesetz nach § 6 InsStatG vor, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder die Angaben zu dieser Statistik für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden, zu melden haben. Somit stehen für die ab 2009 eröffneten Insolvenzverfahren Ergebnisse zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Erteilung der Restschuldbefreiung zur Verfügung.

Erstmals wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 in Form einer Pressemitteilung und Fachserie für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Ende des Jahres 2013 beendet wurden. Für das Berichtsjahr 2014 wurden Ende November 2016 alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2010 eröffnet und bis zum Ende des Jahres 2014 beendet wurden, veröffentlicht. Eine sukzessive Verbesserung der Aktualität wird angestrebt. Eine genaue Terminplanung für die regelmäßigen zukünftigen Veröffentlichungen ist noch nicht festgelegt.

5.2 Pünktlichkeit

Mit Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingeführt. Von den Auskunftspflichtigen waren bei der ersten Erhebung rückwirkend Angaben für vier zurückliegende Jahre zu liefern. Die Lieferung, Bearbeitung und Prüfung dieser Angaben zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse war für alle Beteiligten sehr aufwendig, insbesondere weil die Abläufe sehr komplex sind. Beispielsweise benötigen die Statistischen Ämter der Länder von den Gerichten die Mitteilungen über deren Vollzähligkeitsprüfungen (siehe auch Kapitel 3.1), um zu erfahren, für welche Verfahren Meldungen der Auskunftspflichtigen eingehen müssten und welche Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder für die Verfahren zuständig und damit zu dieser Statistik auskunftspflichtig sind. Diese Vollzähligkeitsmitteilungen haben die Statistischen Ämter der Länder teilweise erst mit Verzögerungen erhalten, so dass sich die Kontaktaufnahme mit den Auskunftspflichtigen wegen fehlender Meldungen verzögerte. Es bereitete auch Schwierigkeiten, dass insbesondere die Daten zu älteren Insolvenzverfahren bei den Auskunftspflichtigen nicht elektronisch vorlagen und manuell erfasst werden mussten. Außerdem waren viele inhaltliche Fragen zu klären, die teilweise Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen erforderten. Die ersten Ergebnisse dieser Statistik konnten erst im April 2016 veröffentlicht werden. Eine sukzessive Verbesserung der Pünktlichkeit wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder angestrebt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zeitlich vergleichbar. Bei Ergebnissen mit unterschiedlichem zeitlichem Bezug sollte beachtet werden, dass die Insolvenzrechtsreform im Jahr 2012 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik hat.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weist einen engen Bezug zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bekannt werden.

Da in der Regel für die eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Bezüglich der Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren gibt es Unterschiede im Nachweis zwischen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 unter „quotenberechtigte Forderungen“.

Von den ab dem Jahr 2009 eröffneten Insolvenzverfahren, die in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nachgewiesen sind, werden nicht für alle Verfahren Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen. Ein Grund hierfür ist, dass bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren die von den Gerichten gemeldeten Insolvenzverfahren dem Kalendermonat zugeordnet werden, für den die Datenlieferung erfolgt (Zuordnung nach dem Meldezeitpunkt). Die Amtsgerichte sind zwar verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren aber nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden dann in der Statistik dem Kalendermonat, für den die Meldung erfolgte, zugeordnet und nicht dem Monat in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde. Daher ist es beispielsweise möglich, dass im Jahr 2008 eröffnete Insolvenzverfahren erst zu einem Kalendermonat im Jahr 2009 gemeldet wurden. Zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind nur Angaben für Insolvenzverfahren zu melden, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden.

Darüber hinaus kann es auch andere Gründe geben, dass für eröffnete Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren keine Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen werden:

Die von den Gerichten gemeldeten eröffneten Insolvenzverfahren werden in der Regel über das Aktenzeichen mit den zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung übermittelten Angaben verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden nur Fälle nachgewiesen, bei denen die Verknüpfung zu den eröffneten Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung erfolgt ist. Sofern es bei den Gerichten nach der Meldung eines Verfahrens zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren Änderungen des Aktenzeichens gab, kann dies in einigen Fällen dazu führen, dass eine Zusammenführung der Insolvenzverfahren nicht mehr möglich ist.

Daneben gibt es vereinzelt Fälle, bei denen der zuständige Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder verstorben ist, und die Angaben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hätten beschafft werden können. In einem solchen Fall wurde – insbesondere bei den rückwirkenden Datenlieferungen – auf die Meldung verzichtet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden mit den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, in der Regel über das Aktenzeichen, verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Merkmale kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden jährlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos abgerufen werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Bisher gibt es noch kein Datenangebot in einer Online-Datenbank.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Informationen zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung können unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

-

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

-

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Insolvenzstatistik

RB

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens **1**

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2**

Verfahrens-ID **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Sachwalter/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Umsatzsteuer-Nummer: **4**

Registergericht:

Register-Nummer:

Art des Registers **5**
Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

Insolvenzstatistik

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Hilfsmerkmale, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Muster

Insolvenzstatistik

VB

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens **1**

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- 2** Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 3** Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4** Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2** I K

Verfahrens-ID: **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des
Schlussberichtes bei Gericht ..
Tag Monat Jahr

Datum der Beendigung
des Verfahrens
Tag Monat Jahr

**3 Art der Beendigung eines eröffneten
Verbraucherinsolvenzverfahrens**

Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid**
(§ 34 InsO)

Einstellung **mangels Masse** (§ 207 InsO)

Einstellung wegen **Wegfalls des
Eröffnungsgrundes** (§ 212 InsO)

Einstellung nach Anzeige der
Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO)

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO)

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§ 200 InsO)

Schuldner/-in verstorben

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen
Insolvenzplans (§ 258 InsO)

Keine weiteren Angaben
erforderlich; Ende der Befragung.

4 Finanzielles Ergebnis

Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden:
Angaben zu 4.1 und 4.2 sind nur auszufüllen bei
Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen,
bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

Volle Euro

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte**

Unter **4.2** sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der **quotenberechtigten
Insolvenzforderungen** 4

Für Verfahren, die mangels
Masse eingestellt wurden,
endet die Befragung nach
Frage 4.2.

Angaben zu 4.3 sind nur auszufüllen
– bei Verfahren mit Aufhebung nach Schlussverteilung
oder
– bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich
um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Rest-
forderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die
Zukunft gemacht wurden.

4.3 Höhe des zur **Verteilung an die Insolvenzgläubiger
verfügbaren Betrags**

Frage 5 ist nur auszufüllen bei Insolvenzverfahren, die
bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden.

5 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§ 291 InsO) Ja Nein

Insolvenzstatistik

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt. Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe beigelegte Unterlage.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

G R O S S M A Y E R

Vorname:

H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Insolvenzstatistik



Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres** durch den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar **innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres**. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ **Siehe beigefügte Unterlage.**

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **1**

Verfahrens-ID **2**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Insolvenzstatistik

Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

